

3.1.2. *Mittelbar verhaltenssteuernde Umweltschutzvorschriften*

Diese Rechtsvorschriften bedürfen der Konkretisierung im Einzelfall durch individuellen Verwaltungsakt (Bescheid). So kann auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles eingegangen werden, während eine Anwendung auf häufig auftretende Falltypen meist (aus Gründen der Administrierbarkeit) ausgeschlossen sein wird. Charakteristisch ist die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe für die Umschreibung von Regelungszielen, so daß die Anwendung der Tatbestände im Verwaltungsverfahren erst eine Konkretisierung unter Zuhilfenahme des jeweils maßgeblichen Fachwissens (Beiziehung von Sachverständigen) erfordert.

3.1.2.1 Anlagenbezogene Maßnahmen

Solche Maßnahmen erfolgen in Form behördlicher Genehmigungen oder Anordnungen für einzelne örtlich fixierte Umweltbelastungsquellen. So ist nicht nur die Begrenzung der von dort ausgehenden Emissionen, sondern auch eine gezielte Beeinflussung der bewirkten Immissionen möglich, wobei auch auf gleichzeitige Einwirkungen aus anderen Quellen Bedacht genommen werden kann.

Beispiel: Genehmigung von Betriebsanlagen, Bewilligung bestimmter Gewässereinwirkungen.

Solche Regelungen erlauben die Berücksichtigung wirtschaftlicher und sonstiger gesellschaftlicher Aspekte, vor allem bei der Festlegung und Beachtung individueller Emissionsgrenzen (allenfalls auch durch Bevorzugung eines Verursachers gegenüber anderen); auch eine Abwägung zwischen den (z. B. volkswirtschaftlichen) Interessen am Betrieb bestimmter Emissionsquellen und dem erwünschten Schutz der dadurch betroffenen (bzw. gefährdeten) Schutzgüter wäre möglich. Im konkreten Einzelfall verbinden sich freilich mit der Vorausbeurteilung der Auswirkungen eines Projektes auf die Immissionsverhältnisse häufig erhebliche (technisch-wissenschaftliche) Schwierigkeiten. Dasselbe gilt für die praktische Bewältigung einer Bedachtnahme auf umweltschutzkonträre Interessen bzw. deren Abwägung; letzteres Problem stellt sich insbesondere bei Maßnahmen zur Sanierung von Altanlagen oder beim Schutz von Sachgütern.

Anlagenbezogene Maßnahmen werden in der Regel (als Bedingun-

gen oder Auflagen) im Bescheid zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Anlage (bzw. deren Änderung) oder zur nachträglichen Berücksichtigung von allgemein (z. B. im Hinblick auf neue Erkenntnisse über mögliche Schutzmaßnahmen oder Immissionswirkungen) oder vorübergehend (z. B. auf Grund besonderer Wetterlage) geänderten Verhältnissen vorgeschrieben, und zwar

- zur Verwendung bestimmter umweltfreundlicher Roh- oder Betriebsstoffe;
- zur Anwendung bestimmter Technologien, Bauarten oder sonstiger betrieblicher Vorkehrungen und Verhaltensweisen;
- zur Vornahme bestimmter Umweltbeobachtungen auf Emissions- oder Immissionsseite.

3.1.2.2. Produktbezogene Maßnahmen

Bescheidmäßige Auflagen gegenüber Herstellern und/oder Händlern (Importeuren) bestimmter umweltbelastender Produktionsstoffe (Produkte). Diese können erfolgen in Form von

- Typenzulassungen (z. B. Kraftfahrzeuge, neue Chemikalien usw.), wobei Einzelheiten der Zusammensetzung, Funktionsweise usw. festgelegt werden;
- Mengengrenzung für die Erzeugung bestimmter Produkte (z. B. gefährliche Chemikalien).

3.1.2.3. Verhaltensbezogene Maßnahmen

Auch ohne Bindung an den Betrieb einer Anlage oder die Verwendung bestimmter Produkte kann bescheidmäßig im Einzelfall umweltverträgliches Verhalten vorgeschrieben werden, z. B.

- für die Verrichtung bestimmter Arbeiten außerhalb einer Betriebsanlage (Transport gefährlicher Güter, Baustelle);
- bei polizeilichem Einschreiten gegen Übertretung einschlägiger Vorschriften;
- als Maßregel bei Umwelt-(Smog-)Alarm.